



Geschäftszeichen:
BHUUWA-2020-662766/29-AL

Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung
Peuerbachstraße 26
4041 Linz

Bearbeiter/-in: Lucie Auer
Tel: 0732 731301-72411
Fax: 0732 731301-272399
E-Mail: bh-uu.post@ooe.gv.at

Linz, 10.09.2025

Wassergenossenschaft Schweinbach
Wasserversorgungsanlage
Detailprojekt „Erweiterung UV – Entkeimungsanlage“
Wasserrechtliche Bewilligung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Die Wassergenossenschaft Schweinbach, Obmann Erwin Schwarz, Zur Mühle 30, 4209 Engerwitzdorf, hat unter Vorlage von Projektunterlagen, ausgearbeitet von Jung & Partner, um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Wasserversorgungsanlage, Erweiterung UV-Entkeimungsanlage angesucht.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort (Treffpunkt): Gemeinde Engerwitzdorf	
Datum: Donnerstag, den 09.10.2025	Zeit: 08:30 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.



Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch einen zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Genaue Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes:

Die Wassergenossenschaft Schweinbach betreibt in der Ortschaft Schweinbach, Gemeinde Engerwitzdorf (Bezirk Urfahr-Umgebung), eine Trinkwasserversorgungsanlage mit derzeit rund 11.000 km³ Jahresbedarf.

Die Anlage umfasst die sogenannten „Schweinbachquellen“, einen Hochbehälter mit einem Nutzvolumen von 30 m³, eine Notwasserversorgung über das Wasserleitungsnetz der Gemeinde Engerwitzdorf sowie das Leitungsnetz zur Wasserverteilung innerhalb der Wassergenossenschaftsmitglieder.

Die wasserrechtliche Bewilligung für die Wasserversorgungsanlage wurde zuletzt mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 21.10.2021 (GZ: 200-662766/21) zur Herstellung der wasserrechtlichen Ordnung der gesamten Wasserversorgungsanlage erteilt. Grundlage war das Projekt des Ingenieurbüros Oberlechner vom 16.10.2020 (Zl. 063/18422) in dem sowohl die maßgeblichen technischen und hydraulischen Merkmale der bestehenden Wasserversorgungsanlage als auch der Wasserkonsens im Detail erläutert werden.

Im Rahmen des vorliegenden Projekts ist die Errichtung einer UV-Entkeimungsanlage vorgesehen, um die Trinkwasserversorgung langfristig in der erforderlichen Qualität gemäß der geltenden Trinkwasserverordnung sicherzustellen. Die UV-Entkeimungsanlage dient als Sicherheitsmaßnahme bzw. "Polizeifunktion" für den Fall, dass infolge längerer Trockenperioden die Quellschüttung unerwartet stark ansteigt.

Gegenstand des wasserrechtlichen Verfahrens ist die Bewilligung der geplanten Anlagenadaptierung durch den Einbau der UV-Entkeimungsanlage sowie die damit verbundenen maschinellen und elektronischen Anpassungen im bestehenden Hochbehälter. Ebenso soll die Auflassung der Quellaufleitung 2 behandelt werden, welche nunmehr durch die Quellaufleitung 1 im gesamten zum Hochbehälter erfolgt. Der bestehende Wasserkonsens mit 44,4 m³/d bleibt dadurch unverändert.

Die näheren technischen Einzelheiten sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt. Sie können in diese Unterlagen während der Kundenzeiten Einsicht nehmen.

Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

Wasserrechtliches Einreichprojekt Wasserversorgungsanlage WG Schweinbach, Erweiterung UV-Entkeimungsanlage Erstellt von Jung & Partner, Mai 2025, 178W0250-W-T01	
Ort der Einsichtnahme:	Zeitraum:
bei der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung, Anlagenabteilung-Wasserrecht, Peuerbachstraße 26, 4041 Linz, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.-Nr.: 0732 / 73 13 01 - 72411)	Während der Kundenzeiten
beim Gemeindeamt Engerwitzdorf, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.-Nr.: 07235 / 66 95 50)	Während der Kundenzeiten

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 - 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)

§ 10 iVm §§ 11-13, 15, 98, 105 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 idgF

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Gemeinde Engerwitzdorf
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse <http://www.bh-urfahr-umgebung.gv.at>

kundgemacht wurde.

Soweit nach dem Antrag **fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen** herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt, und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt. **Dies gilt auch für Anlageteile, die in diesem Verfahren neu wasserrechtlich bewilligt werden, als auch für Anlageteile, welche bereits fertiggestellt sind und nachträglich wasserrechtlich bewilligt werden.**

Betreffend die Überprüfung der wasserrechtlich bewilligten und bereits fertig gestellten Anlagen gilt:

Im Rahmen der Überprüfungsverhandlung wird die Übereinstimmung der fertiggestellten Anlagen mit der erteilten Bewilligung überprüft. Einwendungen können sich nur auf die Nichtübereinstimmung der ausgeführten Anlagen mit dem bewilligten Projekt beziehen. Geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, können im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden. **Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Teilnahme an der Überprüfungsverhandlung nur dann erforderlich ist, wenn Sie Einwände wegen nicht bescheidgemäßer oder mangelhafter Errichtung der Anlage bzw. Anlageteile vorbringen wollen.**

Allgemeine Hinweise:

Bringen Sie bitte diese Verständigung zur Verhandlung mit. Für Sie bestimmte Vermerke finden Sie gegebenenfalls auf der **Verständigungsliste**.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** verlagert werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als Partei oder sonstiger Beteiligter beachten Sie bitte, dass Einwendungen, die Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung der Behörde mündlich oder schriftlich bekannt geben oder mündlich während der Verhandlung vorbringen, nicht berücksichtigt werden können. In diesem Fall verlieren Sie ihre Stellung als Partei; es wird angenommen, dass Sie dem Vorhaben oder den Maßnahmen, die den Gegenstand der Verhandlung bilden, zustimmen. Der Verlust der Parteistellung hat zur Folge, dass Ihnen die Behörde keine Ausfertigung des Bescheides übermitteln wird.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Eine persönliche Ladung ergeht nur an den Antragsteller, die berührten Grundeigentümer, die im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten und die Fischereiberechtigten (bitte entsprechende Unterlagen, z.B. Urkunden, Wasserbuchauszüge etc. als Nachweis mitbringen). Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gilt der Anschlag der Kundmachung in der Gemeinde sowie die Anberaumung der mündlichen Verhandlung auf unserer Homepage als Ladung.

In Umsetzung der DSGVO wird die Adressatenliste mit den vollständigen Adressen nur mehr bei dem Kundmachungsexemplar für die jeweilige Gemeinde als separates Blatt, mit dem an die Gemeinde gerichteten Ersuchen

- a) an der Verhandlung teilzunehmen,
- b) eine Kundmachung (ohne die u.a. Adressatenliste) an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgenden Projektunterlagen zur Einsicht beim Gemeindeamt aufzulegen,
- c) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachung nachweisbar zu laden, sowie
- d) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter/ der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagsklausel versehene Kundmachung und die Projektunterlagen zu übergeben, übermittelt.

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Lucie Auer

Ergeht an:

Wassergenossenschaft Schweinbach , zH Obmann Erwin Schwarz

Gemeinde Engerwitzdorf

Jung & Partner GmbH

Maria Rechberger

Franz Gstöttenmair und Renate Gstöttenmair

Peter Winklehner und Mathilde Winklehner

Mag. Franz Gassner

Gottfried Schöffl

Gerhard Grasböck und Renate Grasböck

Nicole Kneidinger und Christoph Kneidinger

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung
Wasserwirtschaft, Trinkwasser und Abwasser (TA)

Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung

Nutzen Sie die Möglichkeit mit uns per E-Mail in Kontakt zu treten (bh-uu.post@ooe.gv.at)!

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhurfahrumbgebung.htm>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-uu.post@ooe.gv.at oder per Post an die
Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung, Peuerbachstraße 26, 4041 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Kundenzeiten: Mo., Mi., Do., Fr. 7:30-12:00 Uhr, Di. 7:30-17:00 Uhr

und Amtsstunden: Mo., Di., Do. 7:00-12:00 Uhr und 12:30-17.00 Uhr, Mi. 7.00-13:00 Uhr, Fr. 7:00-12:30 Uhr

